

Kreis Steinfurt | Tecklenburger Str. 10 | 48565 Steinfurt



Herr G. Baune
Bürgerinitiative „Gesunde Luft
Gesunder Boden“
Woorteweg 1
49497 Mettingen

Umwelt- und Planungsamt

-Immissionsschutz-

Brunhild Bödding

Raum A514

Tel. 02551 69-1455

Fax 02551 69-91455

brunhild.boedding@kreis-steinfurt.de

Mein Zeichen

67/3-566.0002/20/7.1.8.2

09.03.2021

Antrag von Herrn Luder Borchelt, Nierenburgerstraße 41, in 49497 Mettingen auf Errichtung einer Anlage zum Halten von Kälbern und Bullen

Ihr Schreiben vom 05.12.2020

Guten Tag Herr Baune,

mit Ihrem Schreiben 05.12.2020 zum Antrag des Landwirts Borchelt bitten Sie darum zu einigen, aus ihrer Sicht noch offenen Fragen Stellung zu nehmen. Im Folgenden möchte ich gerne auf die von Ihnen angesprochenen Punkte eingehen.

Stellungnahme Herrn Dipl.- Ing. Haverkamp

Das Gutachten des Büros Richters & Hüls sowie die Stellungnahme von Herrn Haverkamp wurde dem Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz – LANUV – zur Prüfung vorgelegt. Mit Datum vom 23.02.2021 wurde seitens des LANUV Stellung genommen. Es wurde festgestellt, dass das Gutachten Richters & Hüls in einigen wenigen Punkten zu konkretisieren bzw. nachzubessern ist, was dem Gutachter bereits mitgeteilt wurde.

Darüber hinaus wurde der Antragsteller aufgefordert seinen Antrag in dem Punkt „Entlüftung der Stallanlagen“ zu überarbeiten/ergänzen.

Grundsätzlich sieht das LANUV aber keine Bedenken, die gegen Rinderställe mit einer Zwangsbelüftung sprechen, wenn ein entsprechend funktionierendes Lüftungskonzept vorliegt.

Kreissparkasse Steinfurt | IBAN

DE06 4035 1060 0000 0003 31

BIC WELADED1STF

VR-Bank Kreis Steinfurt eG | IBAN

DE74 4036 1906 4340 3002 00

BIC GENODEM11BB

Steuernummer

311 / 5873 / 0032 FA ST

USt-IdNummer

DE 124 375 892

Ökologische Gefahren

In Ihrem Schreiben sprechen sie das aus Ihrer Sicht noch immer äußerst problematische Brandschutzkonzept an und fordern dessen Nachbesserung, da der Brandfall Borchelt 2018 Probleme bei der Löschwasserversorgung aufgezeigt hat.

Seitens des Kreises wurde der Antragsteller aufgefordert sein ursprünglich im Antrag vorgelegtes Brandschutzkonzept u. a. im Hinblick auf die Löschwasserversorgung zu überarbeiten. Das daraufhin vorgelegte Gutachten vom 02.12.2020 sieht die Installation eines weiteren Hydranten am „Feldheider Weg“ vor.

Analog der Vorgaben des Brandschutzkonzeptes folgt daraus, dass die Genehmigung des Vorhabens Borchelt unter der Bedingung erteilt wird, dass der Bullenstall BE 5 erst dann in Betrieb genommen werden darf, wenn dieser Hydrant installiert und darüber hinaus 1200 l Löschwasser pro Minute aus dem öffentlichen Trinkwassernetz entnommen werden kann.

Die von Ihnen angesprochen Entnahme von Tränk- und Reinigungswasser wurde zwischenzeitlich bei der Unteren Wasserbehörde des Kreises beantragt. Der wasserrechtliche Antrag gemäß § 10 Wasserhaushaltsgesetz – WHG – ist im Januar eingegangen und sieht die Entnahme von Wasser über einen Brunnen vor. Da die Entnahme von Grundwasser nicht von der Genehmigung nach BImSchG eingeschlossen ist, sondern darüber in einem separaten wasserrechtlichen Verfahren entschieden wird, bitte ich Sie, sich bei weiteren Rückfragen hierzu, direkt mit dem zuständigen Sachbearbeiter Herrn Hansen (02551 691440) in Verbindung zu setzen.

Das Niederschlagswasser aus den Dach- und Hofflächen soll über zwei Regenrückhaltebecken an zwei Einleitungsstellen in den „Köllbach“ eingeleitet werden. Hierzu hat ein Fachbüro für Wasserwirtschaft die notwendigen „Anlagen“ nach den anerkannten Regeln der Technik geplant und einen entsprechenden Antrag gemäß § 8 WHG bei der Unteren Wasserbehörde gestellt. Auf der Grundlage dieser Unterlagen ist eine wasserrechtliche Erlaubnis mit Beschied vom 22.09.2020 erteilt worden.

Zu der Verlegung, Verrohrung und Verfüllung rund um den Köllbach hat die untere Naturschutzbehörde – uNB – ausführlich Stellung genommen, die ich an dieser Stelle wiedergeben möchte.

Vor der Hofstelle Borchelt verläuft der Köllbach überwiegend verrohrt innerhalb des Gemeindegebiets von Mettingen. Zudem fließt er vor dem renaturierten Abschnitt durch ein Regenrückhaltebecken. Ein derartiges Durchfließen eines Stillgewässers kann innerhalb des Fließgewässers zu Störungen der lebensraumtypischen Artengemeinschaften führen. Die fehlenden Fließgewässereigenschaften im Oberlauf sowie die Tatsache, dass der anschließende,

nach 2011 renaturierte Bereich an der Hofstelle Borchelt erst eine vergleichsweise kurze Entwicklungszeit von ca. < 10 Jahren durchlaufen hatte, führt zu der Bewertung seitens der uNB, dass die Lebensgemeinschaften in dem betroffenen Fließgewässerabschnitt aktuell nicht als hochwertig eingestuft werden. Hier verweisen die Naturschutzverbände und Sie auf das Gutachten von öKon (Oktober 2020), in dem dieser Abschnitt als „außerordentlich hochwertig“ eingestuft worden sei. Nicht genannt wird dabei ein entscheidender Grund für diese Bewertung, nämlich das durch die Renaturierung strukturell begünstigte Bioentwicklungspotential. Dies beschreibt eine Erwartung zur Erlangung eines hohen ökologischen Wertes in der Zukunft (bewertet wurde gemäß Ludwig (1991) der in 25 – 30 Jahren nach der Renaturierung erwartete Zustand) und steht daher im Widerspruch zu einer aktuell noch geringeren vorhandenen Wertigkeit der Lebensgemeinschaften. Der Köllbach wird von öKon allgemein als hochwertig aufgrund seiner Biotopfunktion eingestuft. Dies bedeutet nicht gleichzeitig, dass hier bedrohte Tier- und Pflanzarten oder seltenen Biotope vorhanden sind. Die Biotopfunktion ist zunächst als günstige strukturelle und standörtliche Voraussetzung zu werten, die eine Entwicklung hochwertiger Biotope und die Ansiedlung seltener Arten grundsätzlich begünstigt. Dies ist in dem vorliegenden Fall aufgrund der relativ kurzen Entwicklungszeit nach der Umgestaltung des Abschnitts (Renaturierung) noch nicht erfolgt. In dem übrigen Abschnitt ist das Gewässer geradlinig ausgebaut mit einem regelprofilierten Bett und steilen Böschungen. Hier sind die Voraussetzungen für die Ausbildung seltener Biotope oder Arten geringere als im südlichen Abschnitt. Die Artenschutzprüfung ergab in diesem Zusammenhang, dass Vorkommen planungsrelevanter Arten ausgeschlossen werden können. Es besteht im Rahmen von Genehmigungsverfahren keine Verpflichtung, nicht-planungsrelevante Arten (diese Gruppe umfasst z. B. alle Libellen-, Käfer-, Muschel- und Pflanzenarten sowie Fische) durch Kartierung zu erfassen. Letztere Arten werden über die Erfassung der Biotope im Rahmen der Eingriffsregelung berücksichtigt. Diese Erfassung (öKon, Oktober 2020) ergab hier keine Hinweise auf derartig hochwertige Habitate oder sogar geschützte Biotope, die eine nähere Untersuchung oder weitere Maßnahmen zum Artenschutz rechtfertigen würden. Die Herstellung von Ersatzbiotopen durch die Maßnahmen am Stollenbach sind daher aus Sicht des Biotops als auch Artenschutzes als geeignet anzusehen, um die Biotopfunktion zu ersetzen und einen Ausweichlebensraum für ggf. vorhandene, nicht-planungsrelevante Arten im Plangebiet zu minimieren. Eine Notwendigkeit oder sogar Verpflichtung zu weitergehenden Erfassungen der Tier- und Pflanzenwelt ist aus Sicht der uNB weder rechtlich notwendig noch zielführend. Die Entwicklung eines renaturierten Abschnitts mit Laufverlängerung an dem berichtspflichtigen Gewässer Stollenbach mit angrenzendem Gewässerentwicklungstreifen ist aus naturschutzfachlicher Sicht gegenüber einer Umlegung und Renaturierung des Stollenbachs im Nahbereich der Siedlung/landwirtschaftlichen Hofstellen zu bevorzugen. Die Entwicklungsmöglichkeiten eines renaturierten Abschnittes und das Ansiedlungspotenzial für störungsempfindliche Tierarten sind fernab der Siedlungen/landwirtschaftlichen Hofstellen als wesentlich

besser einzuschätzen. Damit wird auch der gemäß § 13 ff BNatSchG geforderten Alternativenprüfung im Sinne der Eingriffsregelung Rechnung getragen.

Darüber hinaus kann eine beantragte Ausgestaltung eines Vorhabens (hier Umlegung statt Verrohrung) nur abgelehnt werden, wenn rechtliche Gründe dies ermöglichen. Aus der Beteiligung der UWB ergeben sich diese Gründe nicht. In Hinblick auf das Verschlechterungsgebot der Wasserrahmenrichtlinie wird von Seiten der UWB auf die Handlungsempfehlung der Bund/Länder Arbeitsgemeinschaft Wasser – LAWA – hingewiesen. Demnach wird die Verschlechterung durch die Verrohrung an der Hofstelle durch die Renaturierung am Stollenbach ausgeglichen, sodass im Oberflächkörper insgesamt keine Verschlechterung stattfindet.

Zu der Befürchtung, in wie weit wertvolle Lebensgemeinschaften im Regenrückhaltebecken, durch sinkende Grundwasserstände beeinträchtigt werden könnten, wird seitens der uNB im Rahmen der Behördenbeteiligung zum oben bereits erwähnten wasserrechtlichen Erlaubnisverfahren Stellung genommen. Auch hier wird die uNB in Hinblick auf den Arten- und Biotopschutz beteiligt.

Zeitgleich mit dem wasserrechtlichen Verfahren zur Verlegung des „Köllbach“ hat der Antragsteller über seinen Planer den Antrag auf Teilgenehmigung der Fahrsiloplanlage gemäß § 8 BImSchG gestellt. Hiernach soll ein Antrag auf eine Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage erteilt werden, wenn u.a. die vorläufige Beurteilung ergibt, dass der Errichtung und dem Betrieb der gesamten Anlage keine von vornherein unüberwindlichen Hindernisse im Hinblick auf die Genehmigungsvoraussetzungen entgegenstehen. In diesem Verfahren wurde neben diversen anderen Stellen auch die UWB um Stellungnahme gebeten. Es bestanden keine Bedenken gegen die Erteilung dieser Genehmigung zumal bereits für die Verlegung des Köllbach am 22.09.2021 ein vorzeitiger Beginn gem. § 17 i. V. M § 68 WHG durch die Wasserbehörde erteilt wurde.

Lagebedingte Gefahren

In dem vom Büro öKon erstellten und vom Antragsteller freiwillig vorgelegten UVP-Bericht hat die Gutachterin eine Gegenüberstellung des durchschnittlichen Fahrzeugschwerverkehrs der geplanten Anlage mit dem bisher genehmigten Zustand vorgenommen. Danach ist mit einer Abnahme der Transporte von ca. 23 % zu rechnen. Zu einer stärkeren Belastung durch LKW Transporte wird es einmal jährlich während der Silage Kampagne (ca. 3-5 Tage) kommen. Ansonsten werden für den Betrieb der Anlage durchschnittlich 2-3 Schwerlasttransporte prognostiziert.

Die Anlage Borchelt kann über mehrere Verkehrswege angefahren werden.

Neben der Zufahrt über die Nierenburger Straße Richtung Osten kann und soll zur Erschließung auch die Nordstraße genutzt werden. Aus Norden kommend verfügt der Anlagenstandort über zwei Zufahrtmöglichkeiten oberhalb der Schulen.

Sowohl bei der Nordstraße als auch bei der Nierenburger Straße handelt es sich um Gemeindestraßen, deren Benutzung straßenverkehrsrechtlich jedermann gestattet ist. Gewichtsbeschränkungen oder ein LKW-Durchfahrtsverbot besteht nicht. Es handelt sich um öffentlich gewidmete Straßen, die aufgrund ihrer Beschaffenheit geeignet sind Schwerlastverkehr aufzunehmen.

Die Verletzung von Vorfahrtsregeln im Bereich Nierenburgerstraße/Nordstraße und das nicht Beachten der „Rechts vor Links“ Regel, kann hier nicht dem Anlagenbetreiber zugerechnet werden.

Mit Freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez.

Dr. Winters